

Gemeinde Altheim (Alb)

Alb-Donau-Kreis

1. Satzung vom 20.01.2015 zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 05.12.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17 Abs.1, 20 Abs.1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG), §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim (Alb) am 20.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Behälter- und Leerungsgebühren erhoben.
- (2) Die Behältergebühren (Grundgebühren) werden nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße bemessen.

Sie betragen jährlich je Behälter:

bei 40 l Füllraum	26,70 EUR
bei 60 l Füllraum	32,31 EUR
bei 80 l Füllraum	37,93 EUR
bei 120 l Füllraum	49,16 EUR
bei 240 l Füllraum	82,86 EUR

- (3) Die Leerungsgebühren werden nach der Zahl der Leerungen und Größe der Abfallgefäße bemessen.

Sie betragen je Leerung:

bei 40 l Füllraum	1,70 EUR
bei 60 l Füllraum	2,55 EUR
bei 80 l Füllraum	3,40 EUR
bei 120 l Füllraum	5,11 EUR
bei 240 l Füllraum	10,22 EUR

Mindestens wird jedoch eine Leerungszahl von 6 Leerungen je Kalenderhalbjahr zuzüglich zur Grundgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

- (4) Die Benutzungsgebühr für einen Restmüllbehälter mit 1.100 l Füllraum setzt sich pauschal aus einer Grundgebühr von 26,50 EUR je Leerung zuzüglich einem Gewichtspreis von 137,00 EUR je Tonne Abfall zusammen.
- (5) Restmüllbehälter für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs.1a und 1b) mit Ausnahme der Restmüllbehälter mit 1.100 Liter Füllmenge werden 14-tägig geleert.
- (6) Ändern sich im Laufe des Jahres Zahl oder Größe der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend § 23 Abs. 3. Bei Änderung der Behältergröße wird zusätzlich eine einmalige Verwaltungsgebühr von 20,98 EUR erhoben.
- (7) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern von unerlaubt abgelagerten Abfällen betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:
 1. je Arbeitsstunde eines Beschäftigten 30,00 EUR
 2. je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs 30,00 EUR
 3. Verwaltungskosten 30,00 EUR
- (8) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs.7 berechnet. Hinzu kommen Gebühren für die Beseitigung der Abfälle je angefangenen cbm Abfälle in Höhe von 137,00 EUR je Tonne.“

§ 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses;
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gemeinde bedient sich hierfür eines Dritten (Entsorgungsunternehmen), um die Gebühren zu berechnen und Abgabenbescheide auszufertigen. Dieser Dritte ist berechtigt, Nachweise darüber zu führen sowie die erforderlichen Daten der Gemeinde mitzuteilen. Die notwendigen Bemessungsdaten sowie die Daten der Gebührenpflichtigen werden vom Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Gebietsrechenzentrum ermittelt. Der Auftragnehmer bedient sich eines elektronischen Erfassungssystems (exakte Ermittlung der Leerungen).
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs.2 oder 3 mit der erstmaligen Erteilung der Nutzungsberechtigung durch die Gemeinde mit der Kennzeichnung des Behälters (Chip/Transponder), soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung.
- (3) Die Gebührenschild entsteht jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild nach § 22 Abs.2 mit Beginn jeden Monats, der auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgt, wobei für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben wird. Die Gebührenschild nach § 22 Abs. 3 entsteht mit der ersten tatsächlichen Leerung.

Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht nach § 22 Abs. 2 zum Ende des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht geendet hat.

Die Gebührenschuld nach § 22 Abs. 3 endet mit der letzten tatsächlichen Leerung.

Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Jahres, wird entsprechend der in § 22 Abs. 3 getroffenen Regelung über die mindestens zu berechnende Anzahl von Leerungen für jeden vollen Kalendermonat die Gebühr für eine Leerung berechnet.

- (4) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle.
- (5) Die Gebühren werden jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Altheim (Alb), den 20.01.2015

Andreas Koptisch
Bürgermeister